

## Satzungsänderungen:

### 1. Änderung

Neu-Formatierung der Satzung.

### 2. Änderung

Paragraph 1, Absatz 1 Satz 3 der Satzung mit dem Wortlaut

*„Vereinsgasthof: Gasthof „Alt-Aue“, Hauptstraße 8, 57319 Bad Berleburg-Ortsteil Aue.“*

entfällt.

### 3. Änderung

Paragraph 9, Absatz 2 der Satzung mit dem Wortlaut

*„Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind. Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich im fünften oder sechsten Monat nach Ablauf des alten Geschäftsjahres stattfinden“*

soll geändert werden in

*„Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind.“*

Begründung:

Wir passen damit die Satzung der gängigen Praxis an, wonach die Jahreshauptversammlungen an unregelmäßigen Daten stattfinden.

### 4. Änderung

Paragraph 9, Absatz 3 der Satzung mit dem Wortlaut

*„Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch die örtliche Presse oder der Vereinszeitschrift „Fan-Post“ einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.“*

soll geändert werden in

*„Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch die örtliche Presse (**Westfalenpost, Westfälische Rundschau, Siegener Zeitung und Wittgensteiner Wochenpost**) mit dem Hinweis einzuladen. dass die Tagesordnung im Internet (Homepage) veröffentlicht wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.“*

Begründung:

Die Tagesordnung in der örtlichen Presse zu veröffentlichen kann kostspielig werden. Hier kann auf das Medium Internet zurückgegriffen werden. Des Weiteren wird die Tagesordnung am Veranstaltungsort ausgelegt.

## 5. Änderung

Aus Paragraph 12, Absatz 8 wird Paragraph 13 Absatz 2.3.

## 6. Änderung

Paragraph 13, Absatz 1 und Absatz 1.1 der Satzung mit dem Wortlaut

„Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem stellv. Kassierer
- dem 1. Schriftführer
- dem stellv. Schriftführer
- dem Beirat

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Sportleiter
- der Organisationsleiter
- der Medienbeauftragte“

soll geändert werden in

„Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- mindestens 3 Beiräten
- maximal 6 Beiräten

Begründung:

In der heutigen Zeit wird es immer schwieriger, Personen langfristig zu binden. Viele schrecken davor ab, über einen längeren Zeitraum in einem Verein bzw. Vorstand zu arbeiten. Wir haben allerdings die Erfahrung gesammelt, dass es relativ einfach ist, Personen für kurzfristige Ausschüsse und/oder Vorstandsarbeiten zu akquirieren (siehe hierzu auch §13, Absatz 1.4). Dies bedeutet, dass zusätzlich anfallende Arbeiten und Aufgaben jederzeit an neu zu bestellende Vorstände delegiert werden können.

## 7. Änderung

Paragraph 13, Absatz 1.2 entfällt.

Begründung:

Die Beschlussfassung des Vorstandes ist in §15 definiert.

## 8. Änderung

Aus Paragraph 13, Absatz 1.3 wird Paragraph 13 Absatz 1.5.

## 9. Änderung

Paragraph 13, Absatz 1.2 und Absatz 1.3 werden ergänzt.

„Im Innenverhältnis ist der Vorstand gegenseitig stellvertretungsberechtigt.“

## 10. Änderung

„Dem erweiterten Vorstand obliegen u. a. die Aufgaben sportliche Leitung, Organisationsleitung, Kommunikation und Informationstechnologie. Diese Aufgaben werden vom Vorstand an den erweiterten Vorstand delegiert.“

Begründung:

Die Stellvertretung im Vorstand und die Aufgaben des erweiterten Vorstandes müssen definiert sein.

## 11. Änderung

Paragraph 13, Absatz 2.1 wird ergänzt.

*„Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt drei Jahre.“*

Begründung:

Bisher war die Amtsdauer nicht festgelegt. Wir passen die Satzung an die Praxis an.

## 12. Änderung

Paragraph 13, Absatz 2.2 wird ergänzt.

*„Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.“*

Begründung:

Mit dieser Regelung verschaffen wir uns größeren Schutz vor Handlungsunfähigkeit.

## 13. Änderung

Paragraph 14, Absatz 2 der Satzung mit dem Wortlaut

*„Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche dem Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 2.000,- für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von allen drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind. Der Kassierer ist von jedem Kauf oder jeder Ausgabe zu informieren. Rechtshandlungen mit einem Geschäftsumfang von mehr als € 5.000,- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.“*

soll geändert werden in

*„Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche dem Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als **4.000,- €** für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins vom **Kassierer und einem weiteren Mitglied** des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind. Der Kassierer ist von jedem Kauf oder jeder Ausgabe zu informieren. Rechtshandlungen mit einem Geschäftsumfang von mehr als **6.000,- €** bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.“*

**Begründung:**

Anpassung an die heutige Zeit. Es kommt häufig vor, dass einzelne Ausgaben z. B. Kartenbestellungen, Hotelrechnungen bei Drei-Tages-Touren die Grenze von 2.000,- € überschreiten. Eine Erhebung der „Freibeträge“ bedeutet eine Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Des Weiteren verschaffen wir uns hiermit nochmals größeren Schutz vor Handlungsunfähigkeit.